

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme
Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung
Band: 3 (1946)
Heft: 3

Rubrik: Umschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zusammenstellung aller Flächenarten in Prozenten zur ganzen Stadtfläche

Ein- wohner in 1000	Grünflächen				Verkehrsflächen			Bauflächen	Unpro- duktive
	Parks, Spiel- und Sportplätze, Friedhöfe	Haus- und Schreber- gärten	Wald	Land- wirtschaft	Strassen Wege	Bahnen	Flugplätze		
	‰	‰	‰	‰	‰	‰	‰	‰	‰
20	0,9	4,1	29,8	47,7	3,4	2,1	—	1,0	11,0
40	1,2	4,5	31,2	39,9	3,6	2,5	—	6,1	10,0
50	1,4	4,6	29,7	40,0	3,7	2,6	—	9,5	8,5
100	2,4	5,5	30,8	37,2	4,1	3,0	2,0	11,5	3,5
200	3,7	6,2	29,4	33,2	4,5	3,4	2,1	15,5	2,0
300	4,4	6,6	27,3	31,2	4,6	3,9	1,9	17,3	2,8
400	5,1	7,1	25,7	28,1	4,5	4,0	1,7	18,8	5,0
500	5,7	7,4	24,4	26,3	4,3	4,2	1,6	20,0	6,1
600	6,0	8,3	23,3	24,0	4,2	4,3	1,5	21,1	7,3
700	6,1	8,6	21,6	21,8	4,1	4,3	1,4	22,6	9,5
800	6,2	9,1	20,4	20,3	4,1	4,3	1,3	25,4	8,9
900	6,3	9,5	19,3	19,0	4,0	4,3	1,2	28,3	8,1
1000	6,3	9,8	18,1	17,5	4,0	4,3	1,1	31,2	7,7

Umschau

Internationaler Verband für Wohnungswesen u. Städtebau

Kongress in Hastings (England)
7.—12. Oktober 1946.

Der Internationale Verband für Wohnungswesen und Städtebau, dessen Präsidium vor dem Kriege Dr. Karl Strölin (Deutschland) inne hatte, hat seine Tätigkeit während des Krie-

ges naturgemäss nicht mehr richtig durchführen können und wird nun von England aus neu konstituiert. Präsident des provisorischen Komitees ist Mr. G. L. Pepler, London.

Der erste Kongress zur Reorganisation der Vereinigung findet in diesem Jahre vom 7.—12. Oktober in Hastings (England) statt. Gleichzeitig wird eine internationale Planungs-ausstellung auf dieses Datum organi-siert, an der auch die Schweiz teil-nehmen wird.

Die Themen des Kongresses sind: Wohnbautechnik und Standardisie-

rung — Neuplanung der Stadtzentren — Zentralisation der Städte.

Im Anschluss an den Kongress finden eine Reihe 7-tägiger Exkursio-nen statt:

- I. Manchester, Liverpool, London;
- II. London, Exeter, Plymouth, Bristol;
- III. Birmingham, Coventry, London.

Die schweizerischen Fachleute und Behörden, die sich für den Kongress interessieren, sind gebeten, sich beim Leiter der schweizerischen Delega-tion, Herrn Ständerat Dr. Emil Klöti, Hofstr. 55, Zürich, zu melden.

Mitteilungen der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung

Zentralbüro und Geschäftsstelle: Kirchgasse 3, Zürich (Telephon 24 17 47)

Mitgliederversammlung

Am 11. und 12. Mai fand in Neuenburg die dritte ordentliche Mitgliederversammlung der VLP statt. Es nahmen rund 200 Personen teil, darunter Vertreter von Behör-den, Fachverbänden und der Presse.

In seinen Mitteilungen legte der Vorsitzende, Nationalrat A. Meili, den Stand der schweizerischen Lan-desplanung in fachlicher und recht-licher Hinsicht dar. Die Idee der Landesplanung macht erfreuliche Fortschritte. Sie findet mehr und mehr auch bei Nichtfachleuten An-erkennung und Förderung. Prak-tisch zeigt sich das in der vermehr-ten Planungstätigkeit, besonders in den Gemeinden. Neben vielen Orts-planungen sind aber auch bereits einige Regionalplanungen im Gange.

In rechtlicher Hinsicht fehlen vorläufig gesetzliche Grundlagen ge-samtschweizerischen Charakters für die Durchführung der Landespla-nung. Es sind allerdings schon ver-schiedene parlamentarische und ad-

ministrative Vorstösse in dieser Rich-tung unternommen worden: Eingabe der schweizerischen Landesplanungs-kommission an den Bundesrat 1942; die Motion Meili im gleichen Jahr; ein Postulat Meili 1944; 1945 reichte der Kanton Solothurn eine Standes-initiative ein, welche für Verkehrs-anlagen eine Gesamtplanung forderte; schliesslich die Motion Reinhard 1945, welche die Schaffung gesetz-licher Grundlagen für die Durch-führung der Landesplanung ver-langte und zu welcher Nationalrat Meili zusätzliche, von der Spezial-kommission für «Recht und Bevöl-kerung» ausgearbeitete Vorschläge unterbreitete. Der bundesrätliche Ver-treter nahm die Anregungen in Form eines Postulates entgegen und be-tonte, dass ihm die Gedanken des Postulates sympathisch seien. Die Landesplanung werde schrittweise in die Gesetzgebung eingeführt werden.

In seinen weiteren Ausführungen unterstrich der Vorsitzende die Not-wendigkeit, die Landesplanung von

der Arbeitsbeschaffung zu trennen. Ob sie in einem Verfassungsartikel verankert werden kann, ist noch nicht eindeutig abgeklärt, weil sich hier Bedenken wegen der Souveräni-tät der Kantone, der Individualrechte und der Eigentumsgarantie geltend machen. Als Zwischenlösung ist die Bildung kommunaler und regionaler Interessenverbände anzustreben und zwischen den Kantonen das Konkordat. Ferner lässt sich über admini-strative Weisungen des Bundes vieles verwirklichen, ohne verfassungsrecht-liche Prinzipien zu verletzen, wie dies am Beispiel England studiert werden kann.

Ferner wies Dr. Meili auf den grundlegenden Unterschied zwischen Landesplanung und Wirtschaftspla-nung hin. Landesplanung ist eine vorsorgliche, ordnende Massnahme, ohne die Individualrechte oder das Eigentum abschaffen zu wollen. Opfer, die sie verlangt, erweisen sich auf die Dauer als Vorteile auch für den Einzelnen, ähnlich wie dies bei Güterzusammenlegungen der Fall ist.